



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Pettzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 47

Berlin den 20. November 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Ueber die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten der Staats- und Gemeindeverwaltungen

von
Theodor Koehn, Berlin-Grünwald

In Nr. 43, S. 214, ist ein Artikel von Prof. W. Franz mit der Ueberschrift:

„Ueber die Mitwirkung der Technischen Hochschulen bei der Studienreform der höheren Verwaltung“

erschienen, welcher sich wiederholt mit meiner Person befaßt und im übrigen so wichtige Fragen behandelt, daß ich mich einer Entgegnung nicht entziehen zu dürfen glaube. Ich werde mich hierbei weittunlichst von dem Wunsche leiten lassen, die auseinandergelassenen Auffassungen so klar wie möglich herauszuarbeiten, damit weitere Mißverständnisse vermieden werden, der Kollegenschaft die Möglichkeit einer klaren Stellungnahme gegeben und tunlichst eine völlige Einigung erzielt wird. Herr Franz sagt: „Die Prüfungsordnung für die Verwaltungsjuristen an der Charlottenburger Hochschule hat das Mißfallen des Architektenvereins erregt, der schon auf der Danziger Tagung seinen Vertreter erklären ließ, daß sie „gefährliche Halbheiten“ bringen müsse; Koehn geht jetzt noch weiter und verlangt, daß die Maschinen-Ingenieure, beziehungsweise die Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen, die im Jahre 1902 in Kraft getretenen Bestimmungen wieder zur Aufhebung bringen müßte.“

Das mir in dem letzten Satz zur Last gelegte Verlangen habe ich nie gehabt und nirgends verlautbart. Dagegen habe ich immer gesagt, daß ich die Bezeichnung „Verwaltungsjurist“ auch für die Absolventen der gedachten Einrichtung an der Charlottenburger Hochschule Abt. III für irreführend erachte und deshalb ihren Ersatz durch ein anderes Wort, welches nicht mehr den Glauben erweckt, als ob der Träger dieser Berufsbezeichnung beides gleich vollkommen verstände, Verwaltung und Ingenieurwesen, vorgeschlagen. Bei einigem guten Willen dürfte es nicht schwer fallen, eine solche neue Bezeichnung zu finden oder ganz auf sie zu verzichten.

Nach meinen Informationen ist auch in den führenden Kreisen des Vereins Deutscher Ingenieure die Ansicht fast allgemein, daß diese Berufsbezeichnung zu beseitigen sei. Als Beweis dafür braucht nur auf die einschlägigen Verhandlungen der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure in Wiesbaden (vergl. Z. d. V. D. I. 1909, S. 165) hingewiesen zu werden.

Entsprechend seiner Zusammensetzung interessiert sich der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine selbstverständlich in allererster Linie für die Reform in der Ausbildung der Architekten und Bauingenieure (Abteilung I und II), und es ist in Danzig 1908 ausdrücklich beschlossen, daß der für die ganze Frage vom Verbandsingenieur-Ausschuß in seinen Arbeiten weittunlichst Hand in Hand mit dem Verein

Deutscher Ingenieure gehen möge. Hierbei war es von vornherein die Absicht aller beteiligten Persönlichkeiten in bezug auf etwaige Reformen in der Ausbildung der Maschinen-Ingenieure usw. (Abteilung III und IV) dem Verein Deutscher Ingenieure die Initiative zu überlassen. Es war nicht ein Uebergreifen in die Angelegenheiten der Maschinen-Ingenieure, wenn sich der Verband die Frage vorlegte, ob mit der Uebertragung der für die Abteilung III in Charlottenburg getroffenen Einrichtung der „Verwaltungsjuristen“ auf die Abteilungen I und II den Wünschen unserer Standesgenossen nach Reform in der akademischen Ausbildung entsprochen werde. Zweifellos ist früher sehr lebhaft dafür agitiert worden, eine solche Uebertragung auf die anderen Abteilungen ins Werk zu setzen. Nach gründlicher Prüfung und Erwägung aller Verhältnisse ist der Verband zu einer Verneinung dieser Frage gekommen.

Die Gründe sind kurz wiederholt die folgenden:

1. Die im Verbandsverbande vereinigten Vereine haben sich seit 1907 mit der schon öfter behandelten Frage: Wie kann die Stellung der Architekten und Ingenieure gehoben werden? wieder eingehender beschäftigt, weil die bevorstehende Reform der Staatsverwaltungen dieses Thema als brennend erscheinen ließ. Einmütig ist von allen Seiten unserer Fachgenossen als Leitmotiv der Satz behandelt: „Die Stellung der Architekten und Ingenieure kann im letzten Ende immer nur durch größere Leistungen gehoben werden.“

Wir glauben nun, daß bei einem solchen Studienplan, wie ihn die Fachrichtung der „Verwaltungsjuristen“ aufweist, wenn er auch für Architekten und Bauingenieure angewendet würde, nichts Ersprießliches herauskommen könnte. Denn wenn die jungen Akademiker volle 2 Jahre bis zum Vorexamen auf fast ausschließlich technischer Grundlage vorgebildet werden und sich dann in den letzten beiden Jahren vorwiegend dem Studium der Rechts- und Verwaltungswissenschaften widmen, so wird man vollwertige Architekten und Ingenieure nicht erzielen können. Ohne es zu sein, würden sich die Absolventen dieser Fachrichtung aber als Techniker fühlen, die außerdem aber noch die Verwaltungskunde beherrschen. Es ist aber nicht möglich, sich beide Fächer, Verwaltungskunde und Technik, zugleich bis zur wirklichen Sachkunde zu eignen zu machen. Nach den bis zur Danziger Tagung 1908 und auch später noch verlautbarten Äußerungen der Freunde der in Frage stehenden Einrichtung mußte ihre Absicht so verstanden werden, daß diese „Verwaltungsjuristen“ diejenigen Techniker abgeben sollten, welche allein die Anwartschaft auf die leitenden Stellen haben sollten.

2. Wir haben uns ferner gesagt, daß für diesen neuen Stand von Akademikern, denn als solcher würden meines Erachtens die „Verwaltungsingenieure“ aufzufassen sein, für das Hoch- und Tiefbaufach weder im Staatsdienst noch im Gemeindedienst, noch schließlich im Privatdienst (von Ausnahmen abgesehen) ein Bedürfnis vorliegt. Daß diese Ansicht richtig ist, beweist sowohl die ablehnende Haltung des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, die „Verwaltungsingenieure“ in den Staatsdienst aufzunehmen, als auch die Stellungnahme der Städte. Von diesen haben zwar einige sich bereit erklärt, die „Verwaltungsingenieure“ in ihren Verwaltungen weiter auszubilden, aber doch allen angenommenen Kandidaten eröffnet, daß für die Besetzung der höheren Stellen an der Ablegung des Assessor- respektive Regierungsbaumeister-Examens bis auf weiteres festgehalten werden müsse. Nach dem heutigen Stande der Dinge können aber die Absolventen des in Frage stehenden Studienganges weder das eine noch das andere Examen ablegen.

3. Die Einrichtung des „Verwaltungsingenieurs“ war in der Auslegung und mit dem Ziele, wie sie oben unter 1. geschildert sind, mit dem Hauptsatz I des Verbandes schlechterdings nicht vereinbar. Dieser Hauptsatz lautet bekanntlich:

„Wir halten es für erforderlich, daß unter Abänderung der etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die leitenden Aemter der staatlichen, kommunalen und privaten Verwaltungen den bewährten Akademikern aller Berufsklassen zugänglich gemacht werden.“ Die Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure hatte in Dresden 1908 schon vorher denselben Hauptsatz aufgestellt, aber noch den Zusatz gemacht, „sofern sie sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben.“ Ich hatte bisher Herrn Franz immer so verstanden, als wolle er diesem Zusatze die Deutung geben, daß, auf unsere Fachgenossen angewendet, nicht die Fachtechniker gemeint sein sollten, sondern nur die auf einer neuen Grundlage ausgebildeten Akademiker, welche sich sowohl auf der Hochschule, als auch während der Ausbildungszeit vorwiegend mit der Verwaltung zu befassen haben würden. Da nun aber der Verband die Forderung des Hauptsatzes I gerade für alle Techniker aufstellen wollte, so mußte er das deutlich zum Ausdruck bringen, und infolge dessen die Uebertragung der Einrichtung der „Verwaltungsingenieure“ auf das Hoch- und Tiefbaufach bekämpfen. Der Verband hat bekanntlich die wünschenswerte Reform in der Ausbildung der Architekten und Ingenieure darin erblickt, daß er allen Architekten und Ingenieuren nach einem möglichst einheitlichen und den eigentümlichen Verhältnissen der technischen Hochschule gut angepaßten Plane die Grundlagen der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer vermittelt sehen wollte. Ferner dadurch, daß er das Studium dieser Fächer durch Abänderung der Prüfungsordnungen in den Abteilungen I und II, soweit es noch nicht geschehen war, an allen deutschen Hochschulen sichern wollte und schließlich darin, daß bei der weiteren Ausbildung der Diplomingenieure für eine angemessene Übung in der Verwaltung gesorgt werden sollte, und zwar letzteres sowohl im Staats- und Kommunaldienst als auch im Privatdienst. Es sollen also die technischen Bildungselemente die überwiegende Hauptsache bleiben, damit die Qualität der Techniker keinen Schaden leidet, und es soll nur eine Ergänzung der Bildung nach der angedeuteten Richtung hin erfolgen. Daß diese Wünsche durchführbar sind, ohne das vierjährige Studium zu verlängern und ohne die technische und künstlerische Ausbildung zu beeinträchtigen, haben die vom Verbande inzwischen mit Hochschullehrern der verschiedenen deutschen Hochschulen angestellten Erwägungen ergeben.

Der Verband hat meines Erachtens bei seinen Bestrebungen keinerlei Interesse daran, die für die Abteilung III der technischen Hochschule in Charlottenburg getroffenen mehrerwähnten Einrichtungen aufgehoben zu sehen, und das um so weniger, weil im Verhältnis zur Gesamtzahl nur eine kleine Anzahl von Studierenden des Maschineningenieurfaches diese Einrichtungen benutzt.¹⁾

An einer anderen Stelle sagt Herr Franz: „Ganz anders liegt es mit der Frage einer zeitgemäßen Reform der Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Hier

fehlt noch die genaue Stellungnahme der Gegner. Auch Herr Koehn hat seine Ansicht nicht erkennen lassen.“

Der Verband hat sich zunächst und wohl mit Recht darauf beschränkt, die erforderliche Reform in der Ausbildung seiner Berufsgenossen anzustreben. Nachdem aber der Verein Deutscher Ingenieure in seiner Eingabe an die für die preußische Verwaltungsreform eingesetzte Immediatkommission für die vornehmlich von Herrn Franz vertretene Idee, künftig auch die technischen Hochschulen als Bildungsstätten für die Regierungsreferendare anerkannt zu sehen, eingetreten ist, hat der Verband nach meiner Meinung keine Veranlassung, sich gegensätzlich dazu zu stellen. Diese Auffassung habe ich bereits in meinem Aufsatz vom 1. Mai¹⁾ ausgesprochen. Meines Erachtens kann der Verband diese Idee aus allgemeinen Gründen des Staatswohls unterstützen. Man muß sich allerdings immer klar vor Augen halten, daß es sich hierbei um eine ganz neue Frage handelt, nämlich um die Ausbildung einer neuen Art von Verwaltungsbeamten. Herr Franz stellt diese letztere Frage in den Vordergrund und hält sie offenbar für die wichtigere. Er glaubt auch, daß die im Hauptsatz I ausgesprochene Forderung des Verbandes zur Zeit weniger Aussicht auf Erfüllung habe, als die von ihm vertretene Idee, die technische Hochschulen gesetzlich neben den Universitäten zu Bildungsstätten der reinen Verwaltungsbeamten zu machen. Für den Verband kommt es meines Erachtens hauptsächlich darauf an, klarzustellen, daß auch dann, wenn dereinst die Franz'sche Forderung sich erfüllen sollte, seine neuen Verwaltungsbeamten nicht das heute tatsächlich bestehende Monopol für die leitenden Stellen übernehmen und daß sie nicht in technischen Verwaltungsbereichen die entscheidenden Dezernenten werden dürfen, in denen der Techniker allein sachkundig ist.

Alle Welt ist darüber einig, daß im Staat und in den Selbstverwaltungen sowohl Beamte vorwiegend juristischer als auch Beamte vorwiegend technischer (im weitesten Sinne) Ausbildung unentbehrlich sind. Beide Beamtenkategorien sollen völlig gleichwertig nebeneinander bestehen und für die leitenden Stellen sollen ohne Rücksicht auf die Fachrichtung die bewährtesten Männer genommen werden. Unter leitenden Stellen sind unter anderen zu verstehen diejenigen der Landräte, beziehungsweise Bezirksamtmänner, der Bürgermeister der Städte, der Landesdirektoren, der Oberregierungsräte, der Regierungspräsidenten, der Eisenbahndirektionspräsidenten, der Ministerialdirektoren und Unterstaatssekretäre, der Oberpräsidenten und der Minister. Daß die Forderung des Verbandes keine Utopie bedeutet, sondern auf realem Boden steht, beweisen eine Reihe von Tatsachen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß in dem preußischen Zuständigkeitsgesetz vom 1906 nur für die Oberregierungsräte bei den Regierungen die Assessorprüfung und für die Landräte ein juristisches Studium zur Vorbedingung gemacht sind. Die Staatsregierung hat bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt, für die Besetzung der Stellen der Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten eine Vorschrift für die Ausbildung in das Gesetz aufzunehmen. In den Städteordnungen der altpreußischen Provinzen ist keinerlei Vorschrift bezüglich der Vorbildung der Bürgermeister enthalten. Nur in Schleswig-Holstein und Hannover bestehen für Preußen bezüglich der Bürgermeister noch entgegenstehende Bestimmungen. Für Preußen also würde es keiner großen gesetzgeberischen Umwälzung bedürfen, um die Wünsche des Verbandes zu befriedigen.

Daß der Techniker bei entsprechender persönlicher Begabung für leitende Stellen geeignet ist, beweist zunächst die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Technikern an der Spitze großer industrieller Unternehmungen steht und sich bewährt hat. Ferner ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Eisenbahndirektionspräsidenten sowohl aus den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten als auch aus den höheren technischen Beamten gewählt werden, ohne daß die letzteren Herren etwa vorher förmlich zu den Verwaltungsbeamten übergetreten wären, als welche nach den heutigen Begriffen nur juristisch vorgebildete erachtet werden. In Bayern ist der Unterstaatssekretär im Verkehrs-Ministerium ein Techniker und daß Techniker auch zu Ministerialdirektoren ernannt werden, ist sowohl in Preußen, als auch in Süddeutschland schon eine alte, aber deshalb nicht minder erfreuliche Errungenschaft.

¹⁾ Nach den Mitteilungen von Herrn Franz melden sich nur jeweilig 2 bis 5 Kandidaten zu den Prüfungen. Das Bedürfnis, welches sie befriedigen, ist also nicht groß.

¹⁾ S. Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin S. 100.

In den Großherzogtümern Baden und Hessen bekleidet je ein Techniker das Amt eines Finanzministers und es soll ausgezeichnet gehen. In der Armee und Marine sind die leitenden Stellen fast ausschließlich durch Techniker besetzt. Der Oberbürgermeister der zweitgrößten Stadt Deutschlands hat sich klar und deutlich öffentlich dahin ausgesprochen, daß er nicht einsehen könne, warum nicht ein Techniker an die Spitze eines kommunalen Gemeindegewesens gestellt werden könne. In Gießen steht bereits ein Techniker an der Spitze der Stadtverwaltung. In Mannheim und Saarbrücken haben lebhaftige Kämpfe stattgefunden, um einen Techniker an erster oder zweiter Stelle an die Spitze der Stadtverwaltung zu stellen, ohne allerdings für diesmal erfolgreich gewesen zu sein. Nachstehend habe ich die Dezernate bei einer preußischen Regierung, Abteilung I, zusammengestellt, woraus zu erkennen ist, daß sowohl der Zahl als auch der Wichtigkeit nach die technischen Dezernate den allgemeineren die Wage halten:

Dezernate bei einer Regierung Abt. I

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. Eisenbahnen u. Kleinbahnen, | 11. Kommunalaufsicht, |
| 2. Wasserbau, | 12. Kassensachen, |
| 3. Baupolizei, | 13. Stiftungen, |
| 4. Meliorationen, | 14. Schiedsgerichte, |
| 5. Fischerei, | 15. Zuchthäuser, |
| 6. Gewerbeaufsicht, | 16. Woltätigkeit, |
| 7. Jagd, | 17. Personalien, |
| 8. Medizinalangelegenheiten, | 18. Justizariat, |
| 9. Veterinärsachen, | 19. Polizeisachen. |
| 10. Börsenaufsicht, | |

Wenn ein Landrat oder ein Bezirksamtmann seine Stellung verläßt und die Zeitungen seine Verdienste hervorheben, so sind es neben seinen persönlichen Eigenschaften meistens Leistungen technischer Natur, die ihm Lorbeeren gebracht haben, nämlich: Chausseebauten, Meliorationen, Baupolizeiordnungen, gewerbliche Anlagen, Bau von Wasserkraftanlagen, Talsperren, Ueberlandzentralen, Kleinbahnen, Körordnungen usw.

Daß die Forderung, das entscheidende Dezernat möge in technischen Verwaltungsgebieten dem sachkundigen Techniker zufallen, praktisch durchführbar ist, beweist die Tatsache, daß bis vor 20 Jahren die Stadtbauräte in der Regel ihr Ressort nicht selbständig verwalten durften, sondern daß man einen juristischen Dezernenten für unbedingt nötig hielt. Heute ist es in Preußen die Regel, daß der Stadtbaurat Vorsitzender seiner Verwaltungsdeputation ist und die juristischen und reinen verwaltungstechnischen Fragen von einem Verwaltungsmann als Kodezernenten bearbeitet werden.

Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß der jetzige Zustand, wonach die juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten der Regel nach die leitenden Stellen innehaben, unmöglich mit einem Schlage geändert werden wird und kann. Es ist auch nicht **nur** Vorurteil, was den Techniker bisher verhindert hat, an die leitenden Stellen zu gelangen. Es ist vielmehr anzuerkennen, daß die Techniker sich bisher vielfach nicht in genügender Weise mit den Grundlagen der Rechts- und der Wirtschaftslehre erfüllt haben, um für die leitenden Stellen mit den heutigen juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten in wirksame Konkurrenz treten zu können. Nachdem aber das Bedürfnis nach einer Verbesserung in dieser Beziehung allgemein anerkannt und zum Bewußtsein der Standesgenossen gekommen ist, wird sich der Nachwuchs sicherlich bereits in weiterem Maße für die leitenden Stellen befähigt zeigen und den Nachweis erbringen, daß die Forderung des Verbandes im Interesse des Staatswohls liegt. Es handelt sich selbstverständlich ganz und gar nicht darum, die juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten aus den leitenden Stellen zu verdrängen, sondern nur darum, freie Bahn zu schaffen, damit der rechte Mann an den rechten Platz gestellt werden kann. Es wird auch immer viele sehr tüchtige Techniker geben, die es vorziehen werden, nicht in die leitenden Stellen zu kommen — trotz des höheren Ranges und Ansehens, welches sie meistens nach außen hin verleihen —, weil ihnen die Arbeit in ihrem Spezialberuf lieber ist. Dagegen ist das nächste und dringendste Verlangen der Fachgenossenschaft dahingehend, daß den Fachgenossen in ihrem eigenen Arbeitsgebiet überall das Dezernat zufällt, ohne weiteres zu verwirklichen. Der jetzt noch vielfach bestehende Zustand, daß in Dingen, in denen der Techniker die leitenden Gesichtspunkte aufstellen und für ihre Durchführung verantwortlich sorgen muß, ein juristisch vorgebildeter

Beamter die Feder und das Wort führt und das Dezernat hat, ist der sachlichen Erledigung der Amtsgeschäfte nachträglich.

Mit diesen Ausführungen dürfte der vom Verbands ein-genommene Standpunkt richtig und allgemein verständlich zum Ausdruck gebracht sein.

Zum Schluß seines Artikels macht Herr Franz einen Einigungsvorschlag indem er sagt:

„Ich schlage dazu folgendes vor: Der Verband möge dafür eintreten, daß das preußische Gesetz von 1906 über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst dahin abgeändert wird, daß 1. auch den Diplomingenieuren der technischen Hochschule ohne Unterschied der Fachrichtung die Laufbahn der höheren Verwaltung eröffnet werde — daß also die Regierungspräsidenten ermächtigt werden, Diplomingenieure nach denselben Grundsätzen, die für Gerichtsreferendare gelten, als Regierungsreferendare anzunehmen und daß 2. die Ausnahme, welche für Aufnahme älterer, bereits seit längerer Zeit im Gerichtsdienste tätig gewesener Personen zulässig ist, auch für Beamte des Baudienstes Geltung erhalten, daß also auch Baubeamte geradeso wie Justizbeamte unter besonderen Voraussetzungen in die „höhere Verwaltung“ übertreten können.“

„Mit einer solchen Forderung könnten sich voraussichtlich alle Techniker und besonders alle Mitglieder des Verbandes einverstanden erklären. Vielleicht könnte dann auch die zurzeit bestehende Abneigung gegen die Studieneinrichtungen der Abteilung III überwunden werden.“

Dieser Vermittlungsvorschlag handelt ausschließlich von der Frage, wie dem Stande der heutigen Verwaltungsbeamten neue Elemente zugeführt werden könnten. Die im Hauptsatze I des Verbandes ausgesprochene Forderung bleibt aber vollkommen unberücksichtigt.

Da es mir im gegenwärtigen Augenblicke von der größten Wichtigkeit zu sein scheint, daß der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und der Verein Deutscher Ingenieure einmütig vorgehen, so möchte ich meinerseits einen Vermittlungsvorschlag auf diejenigen Richtlinien stützen, die in der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure in Wiesbaden 1909 von hervorragender Seite zum Vortrag gebracht sind. Die Hauptversammlung hat diese Richtlinien ohne erheblichen Widerspruch zur Kenntnis genommen, sich aber auf dieselben nicht festgelegt.

Während der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine sein nächstes Ziel auf die Verbesserung der Stellung der höheren Techniker in den Staats- und Kommunalverwaltungen wie im öffentlichen Leben überhaupt gerichtet hat, behandeln die genannten Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure fast ausschließlich die allgemeineren und mehr juristischen Verwaltungszweige und die Reform in der Ausbildung und dem Ersatz der bisher ausschließlich auf juristischer Grundlage ausgebildeten Verwaltungsbeamten. Diese Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

1. „Die Auslese und Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten für den Dienst in den deutschen Staaten, in den kommunalen Körperschaften und in vielen anderen Verbänden entspricht seit langem nicht mehr den durch die allgemeine Entwicklung in Deutschland veränderten und gesteigerten Forderungen.“

2. Diese allgemein empfundene und von einem großen Teil der Presse bei den verschiedensten Gelegenheiten wiederholt dargelegte Rückständigkeit erscheint als eine Folge der künstlichen Beschränkung in der Auslese der Bewerber und als Resultat der gesetzlich geschützten Einseitigkeit eines einzigen Hochschulfachstudiums.

3. Es ist verfehlt, den Nachwuchs nur dem Kreise derjenigen jungen Leute zu entnehmen, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben. Um die Auslese ergiebiger und die wissenschaftliche Vorbereitung unserer Führerschaft in der Nation lebensfrischer zu gestalten, müssen die Akademiker aller Hochschulen zu der Laufbahn in der höheren Verwaltung und der Diplomatie unter neu zu regelnden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden.

4. Es ist besonders erwünscht, neben den aus der Universität hervorgegangenen Kandidaten auch solche aufzunehmen, welche sich staatswissenschaftlichen Studien im Geiste des

technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes gewidmet haben. Das Studium an den technischen Hochschulen, an Handelshochschulen, an landwirtschaftlichen Hochschulen usw. sollte deshalb gleichfalls als Grundlage der wissenschaftlichen Befähigung anerkannt werden, sofern der Bewerber nachweist, daß er die für den eigenartigen Beruf der Verwaltung (und der Diplomatie) erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

5. Dieser Nachweis ist durch eine bestimmte Abschlußprüfung zu erbringen, für welche auf gesetzlicher Grundlage und nach Anweisung des Staates an den Hochschulen entsprechende Einrichtungen zu schaffen sind.

6. Wenn Akademiker aller Berufsklassen zu den höheren, jetzt ausschließlich von Juristen bekleideten Aemtern im Staats- und Kommunaldienst zugelassen werden wollen, so müssen sie reine Verwaltungsbeamte werden und auf eine Betätigung in ihren eigenen Fachgebieten verzichten. Sie müssen sich einer gleichen Ausbildung im Verwaltungsdienst unterwerfen, wie die jetzigen Regierungsreferendare, und die vom Staate für die höheren Verwaltungsbeamten geforderte zweite Staatsprüfung ablegen.

7. Bevor eine gesetzliche Neuregelung dieser Verhältnisse möglich ist, soll schon jetzt, und zwar zunächst bei den technischen Hochschulen, dahin gewirkt werden, daß allen Studierenden die Möglichkeit geboten wird, ein gewisses Maß staatswissenschaftlicher und verwaltungstechnischer Kenntnisse ohne Verlängerung ihrer Studienzzeit zu erwerben. Es erscheint dies nicht nur für den Dienst im Staat und bei den kommunalen Behörden, sondern auch für den Privatdienst in der Industrie und eine wirksamere Beteiligung der Ingenieure am öffentlichen Leben unerlässlich.

Der sechste Satz wird seinem Wortlaut nach so verstanden werden müssen, daß zwar das Monopol der juristisch vorgebildeten höheren Verwaltungsbeamten äußerlich beseitigt, aber dennoch ein Monopol einer besonderen Art von Verwaltungsbeamten erhalten werden soll und infolgedessen die Techniker von den leitenden Stellen aus geschlossen bleiben würden. So habe ich bisher auch immer die Ansicht und Absicht des Herrn Franz verstanden. Demgegenüber könnte es für uns Techniker doch nur ein schwacher Trost sein, daß auch Absolventen der Technischen Hochschule usw. zu Regierungsreferendaren ernannt und zur zweiten Staatsprüfung in der höheren Verwaltung zugelassen würden.

Da nun aber bezüglich der weiteren Sachbehandlung für den Verein Deutscher Ingenieure bis heute nicht die Wiesbadener Richtlinien, sondern allein die in Dresden 1908 angenommenen Thesen bindend sind und die These I des Vereins Deutscher Ingenieure sich mit dem Hauptsatz I des Verbandes bis auf den oben erwähnten Zusatz deckt, so sollte es bei allseitigem guten Willen nicht schwer fallen, die Wiesbadener

Richtlinien so umzugestalten und zu erweitern, daß sie für die beiden großen technischen Vereinigungen annehmbar werden. In diesem Sinne könnte ich die Wiesbadener Sätze 1—5 dem Verbandswohl zur Annahme empfehlen. Satz 6 müßte aber meines Erachtens entweder ganz wegfallen oder doch eine andere Fassung erhalten, worüber die beiden großen Verbände sich wohl werden verständigen können.

Als Ersatz für Satz 7 der Wiesbadener Richtlinien würde ich dann folgende 2 neue Sätze vorschlagen:

7. „In den Staats- und Gemeindeverwaltungen sollen, wie es in den Privatbetrieben schon meistens der Fall ist, die Beamten aller akademischen Berufe gleichberechtigt neben- und miteinander arbeiten.“

Für die Besetzung der leitenden Stellen im Staats- und Kommunaldienst (z. B. Landräte, Bezirksamtmänner, Bürgermeister, Oberregierungsräte, Regierungsdirektoren, Landesdirektoren, Regierungspräsidenten, Eisenbahndirektions-Präsidenten, Ministerialdirektoren, Unterstaatssekretäre, Oberpräsidenten, Minister) darf die Vorbildung nicht mehr entscheidend sein, wie es heute, weniger durch gesetzliche Bestimmungen als durch die geübte Praxis, der Fall ist, vielmehr ist für diese Stellen unter Aufhebung aller in den einzelnen Bundesstaaten noch entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die Auswahl aus den bewährten Männern aller akademischen Berufsstände zu treffen. In allen vorwiegend technischen Verwaltungsgebieten gebührt dem sachkundigen Techniker das Dezernat.

8. Um die Techniker noch mehr als bisher in den Stand zu setzen, bei Ausübung ihres Dienstes im Staate, in der Selbstverwaltung und in den Privatbetrieben die Abhängigkeit ihrer technischen Arbeit von Gesetz und Wirtschaftlichkeit im Auge zu behalten, um denselben ferner eine wirksamere Beteiligung am öffentlichen Leben der Nation zu ermöglichen und um schließlich die Auslese derjenigen unter ihnen, welche für die leitenden Stellen in Frage kommen, ergiebiger zu machen, soll schon jetzt, und zwar bei den technischen Hochschulen, dahin gewirkt werden, daß allen Studierenden die Möglichkeit geboten wird, ein gewisses Maß juristischer, staats- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse ohne Verlängerung ihrer Studienzzeit zu erwerben.

Zu dem gleichen Zwecke ist anzustreben, daß den Technikern nach beendetem Studium in allen Bundesstaaten während der Ausbildung im Staats-, Kommunal- und Privatdienst ausreichende Gelegenheit zur praktischen Uebung in der Verwaltung gegeben wird.

Wenn es gelingt, auf dieser Basis, die alle Seiten des wichtigen Reformwerkes umschließt, zwischen den beiden großen technischen Verbänden eine völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, so würde gewiß auch Herr Professor Franz zustimmen können.

Die zeitige Lage der Hausschwammfrage und neuere Erkenntnisse des Reichsgerichts zur Sache

von

Geheimer Regierungsrat Professor E. Dietrich in Berlin

Die große Bedeutung, welche heute dem Auftreten von Hausschwamm in Gebäuden beigelegt wird, war früher nicht bekannt. — Wohl machte sich in Kellerwohnungen und in nicht unterkellerten Parterreräumen ein Verfall der Fußböden bemerkbar, daß man aber auch in den oberen Stockwerken mit dieser die Verwendbarkeit der Räume beeinträchtigenden Erscheinung rechnen mußte, kam nicht vor.

Der Verfall des Holzes an den angedeuteten Stellen war auf dauernden Zutritt von Grundfeuchtigkeit zu den Fußbodenbrettern und deren Unterlagshölzern zurückzuführen, und man wußte das Uebel in der Regel dadurch zu beseitigen, daß man die Unterlagshölzer nicht in das Erdreich einbettete, sondern auf einzelne Unterlagsteine legte, ferner eine Verbindung zwischen der unter und über den Fußböden befindlichen Luft herstellte, und sofern möglich eine dauernde Erneuerung der unter den Fußböden befindlichen Luft dadurch erzielte, daß man den Luftraum unter den Fußböden an lotrechte, in den Mauern angelegte Ventilationsröhren, welche neben den Heizungsrohrlagen, angeschlossen.

Badestuben und Waschküchen wurden im untersten, auf dem Erdreich liegenden Geschoße angeordnet und mit Steinfußböden versehen, und das in den oberen Küchen erforderliche Wasser holte man sich

vom Brunnen. So fehlte jegliche Gelegenheit für eine dauernde Annässung der Fußböden und Balkenlagen der oberen Stockwerke.

Schließlich wurden die Neubauten viel langsamer hergestellt, und insbesondere wurden die Fußböden nicht vor völliger Durchtrocknung des zur Ausfüllung der Balkenzwischenräume behufs Schalldämpfung eingebrachten Füllmaterials auf die Balken gelegt; auch ermöglichte der früher fehlende Oelanstrich der Fußböden und die fehlende Verkittung der Fugen das Entweichen etwaiger in den Balkenlagen zurückgebliebener Feuchtigkeit.

Wie anders ist es heute?

In allen Stockwerken befinden sich in den Küchen und oft noch an anderen Stellen Wasserleitungshähne, deren Ausfluß trotz der darunter angebrachten Ablaufbecken eine fortgesetzte Annässung der Fußböden ermöglicht; in allen Stockwerken liegen Klosetts und Badezimmer, in welchen aus verschiedenartigen Ursachen ebenfalls eine Annässung der Fußböden vorkommt, und auch das Waschen wird vielfach in den Küchen vorgenommen. Es läßt sich nicht vermeiden, daß das auf die Fußböden fallende Wasser durch undichte Fugen auch unter die Dielen gelangt und die Balkenlage annäßt. Wo sich dann an den Balken keimfähige Sporen von Hausschwamm vorfinden, gelangen dieselben zu pflanzlicher Entwicklung. (Schluß folgt)